

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.645.512

Wien, 19.10.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3201/J der Abgeordneten Yannick Shetty, Kolleginnen und Kollegen betreffend Folgeanfrage: Stand der Ausarbeitung einer RV zum Verbot von Konversions- und vergleichbaren "reparativen Therapieformen"** wie folgt:

Frage 1:

- *Laut ihrer Anfragebeantwortung (1259/AB) sehen Sie keinen weiteren Handlungsbedarf in Bezug auf ein Verbot von sog. Konversions- und vergleichbaren „reparativen Therapieformen“, wie es im Sommer 2019 explizit und einstimmig vom Nationalrat gefordert wurde, da Sie die derzeit existierende Rechtslage als ausreichend in dieser Hinsicht betrachten. Wie gedenken Sie, in jenen, z.B. kirchlich-religiösen Bereichen, die eben nicht durch Berufsgesetze abgedeckt sind, auf die Sie sich in Ihrer AB beziehen, einen präventiven Schutz von Minderjährigen vor solchen sog. Therapieformen zu gewährleisten?*

Die Erstellung von generellen Normen in Form von Strafgesetzen fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Das war gemeint. Nach den aktuellen Entwicklungen,

befindet sich die Schaffung einer strafrechtlichen Norm gemeinsam mit dem zuständigen Justizressort in Diskussion.

Frage 2:

- *Halten Sie nachträglich wirksame, schadenersatzrechtliche Konsequenzen für ein angemessenes Mittel, um den potentiell massiven und nachhaltigen psychischen und physischen Konsequenzen von sog. Konversions- und vergleichbaren „reparativen Therapieformen“ zu begegnen?*

Die in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz liegenden Berufsgesetze der Ärztinnen/Ärzten, Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten, Gesundheitspsychologinnen/Gesundheitspsychologen, Klinischen Psychologinnen/Klinischen Psychologen und anderen gesetzlich geregelten Gesundheitsberufen wird ausdrücklich ein Handeln nach bestem Wissen und Gewissen gefordert. Die Angehörigen sämtlicher Gesundheitsberufe müssen mit berufsrechtlichen Folgen, welche bis zu einem Berufsverbot gehen können, bei Zuwiderhandeln gegen Berufspflichten rechnen. Der kirchliche oder freikirchliche Bereich unterliegt allerdings nicht der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Fragen 3 bis 5:

- *Wie gehen Sie in Bezug auf ein Verbot von sog. Konversions- und vergleichbaren „reparativen Therapieformen“ mit Fällen um, in denen Minderjährige mehr oder weniger freiwillig an solchen sog. Therapieformen teilnehmen?*
 - a. Gelten diese freiwillig durchgeführten sog. Konversions- und vergleichbaren „reparativen Therapieformen“ ebenfalls bei derzeitiger Rechtslage bereits als verboten und wenn ja, auf welche gesetzliche Grundlage beziehen Sie sich im Detail?*
 - b. Wenn nein, was gedenken Sie in der Hinsicht zu tun, um sog. Konversions- und vergleichbaren „reparativen Therapieformen“ zumindest für Minderjährige allumfassend und von vornherein zu verbieten?*
- *Bitte erläutern Sie Ihre Aussage zur ursprünglichen Frage 2, wonach es „im Übrigen auch das erste Mal (wäre), dass eine „Technik“ bzw. ein Verfahren expliziert verboten würde, was als entsprechende Signalwirkung in viele andere Bereich der Gesundheitsberufe ausstrahlen würde.“*

- a. *Halten Sie also ein Verbot von sog. Konversions- und vergleichbaren „reparativen Therapieformen“ für ein positives oder negatives Signal und warum?*
- *Mittlerweile hat Deutschland zu eben jenem Thema einen umfassenden Gesetzesentwurf vorgelegt, der weit über das in Österreich gesetzte Ziel eines Verbots für Minderjährige hinausgeht. Werden Sie sich diesen Gesetzesentwurf zum Vorbild nehmen, um nun doch auch in Österreich konkrete, umfassende und zeitgemäße gesetzliche Rahmenbedingungen für ein Verbot von sog. Konversions- und vergleichbaren „reparativen Therapieformen“ zu schaffen?*
 - a. *Wenn ja, wie sieht dieser gesetzliche Rahmen im Detail aus und soll er ebenso umfassend gestaltet sein wie der deutsche Gesetzesentwurf?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Ich habe bereits den Auftrag erteilt, Gespräche mit der Justizministerin dazu aufzunehmen.

Frage 6:

- *Wie bewerten Sie die sehr aktuelle und ausführliche Stellungnahme des Internationalen Reha-bilitations-rats für Folteropfer (IRCT) vom April 2020, in der sog. Konversionstherapien als grausame, unmenschliche und herabwürdigende Behandlungen bezeichnet werden, die je nach Schweregrad auch als Folter eingestuft werden und in der dezidiert gesetzliche Verbote auf nationaler Ebene gegen diese sog. Therapieformen eingefordert werden?*
 - a. *Werden Sie diese und andere aktuelle Stellungnahmen von Menschenrechtsorganisationen ernst nehmen und entsprechende Schritte auch in Österreich veranlassen, um ein Verbot von sog. Konversions- und vergleichbaren „reparativen Therapieformen“ zu erwirken?*

b. Werden Sie es weiterhin ablehnen, einen diesbezüglichen Gesetzesentwurf auch in Österreich anzustoßen und wenn ja, warum?

Zum Bericht des Internationalen Rehabilitationsrats für Folteropfer von April 2020 ist anzumerken, dass Österreich als eines von 25 Ländern genannt wird, in dem „Talk and Psychotherapy“ als Maßnahmen zur „Heilung“ von sexuellen Störungen in Verbindung mit der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität angeboten werden. Diese Kritik wird jedoch aufgestellt ohne Quellen oder Berichte von Betroffenen in Österreich zu nennen. Ich werde dem daher nachgehen, und die Autoren um Information über die Grundlage für ihre Darstellung ersuchen. Die anderen in dem Bericht aufgezählten Methoden und Betroffenenberichte sind als Folter einzustufen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

